

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

...tes Landesgesetz zur Änderung der Neufassung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 10 GG und zur Fortentwicklung verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2002

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Gesetz zur Neufassung des Ausführungsgesetzes zu Art. 10 GG und zur Fortentwicklung verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2002 sah vor, dass die dem Terrorismusbekämpfungsgesetz des Bundes entsprechenden Erweiterungen der Eingriffsmöglichkeiten der Verfassungsschutzbehörde bis zum 10. Januar 2007 befristet sind. Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Ausführungsgesetzes zu Art. 10 GG und zur Fortentwicklung verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 hat der Landesgesetzgeber eine erste Verlängerung dieser Frist bis zum 10. Januar 2008 beschlossen. Der Grund für diese Verlängerung lag darin, dass im Interesse der Funktionsfähigkeit des Bund-Länder-Verfassungsschutzverbundes die Evaluierung des Bundesrechts abgewartet werden sollte, um anschließend eigene akzessorische Anschlussregelungen treffen zu können.

Die zwischenzeitlich mit dem Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz des Bundes begonnene Fortentwicklung des Verfassungsschutzrechts hat diese Vorgehensweise grundsätzlich bestätigt. Wie die aktuelle rechts- und sicherheitspolitische Diskussion zur offensiven Nutzung des Internets und insbesondere zum verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme zeigt, ist diese Fortentwicklung aber noch nicht abgeschlossen. Erst nach einer diesbezüglichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzgesetz steht zu erwarten, dass sowohl beim Bund als auch in den Ländern verfassungskonforme Regelungen dazu möglich werden. Dies wird nicht mehr vor Ablauf der jetzt geltenden Frist geschehen können.

B. Lösung

Damit Rheinland-Pfalz auf diese Entwicklung reagieren kann und bis dahin eine wirkungsvolle Bekämpfung des internationalen Terrorismus gewährleistet ist, soll die in Art. 4 Abs. 2 vorgesehene Frist nochmals verlängert werden. Um dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit zu geben, nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und der darauf folgenden Verabschiedung von Regelungen auf Bundesebene angemessene Folgeänderungen auch des Landesrechts zu beschließen, soll die Fristverlängerung zwei Jahre betragen.

C. Alternativen

Keine zur Zielsetzung.

D. Kosten

Durch den Gesetzentwurf entstehen keine weitergehenden Kosten.

**... tes Landesgesetz
zur Änderung der Neufassung
des Ausführungsgesetzes zu Artikel 10 GG
und zur Fortentwicklung
verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften
vom 16. Dezember 2002**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Neufassung des Ausführungsgesetzes zu Art. 10 GG und zur Fortentwicklung verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 411), wird wie folgt geändert:

In Art. 4 Abs. 2 wird jeweils die Jahreszahl „2008“ durch die Jahreszahl „2010“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2007 in Kraft.

Begründung

Die Befristungsregelung des Art. 4 Abs. 2 bezieht sich auf Vorschriften, um die das bis dahin geltende Landesverfassungsschutzrecht im Hinblick auf entsprechende Änderungen des Bundesverfassungsschutzrechts (vgl. Terrorismusbekämpfungsgesetz) mit Wirkung vom 1. Januar 2003 ergänzt wurde. Dies erwies sich als notwendig, um die Funktionsfähigkeit des Bund-Länder-Verfassungsschutzverbundes nicht zu gefährden.

Die betreffenden bundesrechtlichen Bezugsregelungen sind in der Form, die sie durch das Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz erhalten haben, über den 10. Januar 2007 hinaus bis zum 10. Januar 2012 gültig.

Daneben sind weitere Änderungen des Bundesverfassungsschutzrechts zur offensiven Nutzung des Internets, insbeson-

dere zum verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme, zu erwarten. Diese werden jedoch voraussichtlich erst nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzgesetz formuliert und eingebracht werden können. Auf die sich daraus ergebende Rechtsentwicklung wird Rheinland-Pfalz, das sich um entsprechende akzessorische Anschlussregelungen bemühen muss, nicht mehr vor dem 10. Januar 2008 gesetzeswirksam reagieren können. Es ist deshalb geboten, die Frist des Art. 4 Abs. 2 um weitere zwei Jahre zu verlängern.

Soweit sich aus den genannten bundesgesetzlichen Regelungen Folgeänderungen für das Landesverfassungsschutzgesetz ergeben sollten, können diese dann angemessen durch den Landesgesetzgeber beschlossen werden.

Für die Fraktion:
Jochen Hartloff